

Vertragsbedingungen der Sparkasse für die Überlassung und Wartung von POS-Terminals, die Durchführung von Autorisierungen im Rahmen von girocard und die Abwicklung im Rahmen anderer bargeldloser Zahlungssysteme

1. Vertragsgegenstand

Die Teilnahme des Händlers am girocard-System setzt den Anschluss an einen girocard-Betreiber – im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt – voraus. Ein Netzbetreiber ist verantwortlich für die Auswahl und Installation von POS-Terminals, den Anschluss dieser Geräte per Datenübertragung an den Betreiberrechner, die technische Betreuung des Netzes, Sammlung der Umsätze aller angeschlossenen POS-Terminals, Übergabe dieser Umsätze an die vom Händler gewünschte Sparkasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Durchleitung kryptographischer Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) und Berechnung der Entgelte girocard. Zur Einholung der Garantie im girocard-System übermittelt der Netzbetreiber die entsprechenden Anfragen an die zuständigen Zentralstellen der deutschen Kreditwirtschaft.

Neben den gemäß Händlerbedingungen girocard zu akzeptierenden Karten können Karten weiterer Systeme nach der freien Entscheidung des Händlers eingesetzt werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Verarbeitung der Karten gemäß Händlerbedingungen nicht beeinträchtigt wird.

2. Leistungsumfang

Die Sparkasse bietet ihre Netzbetreiber-Dienstleistungen auf der Grundlage des beigefügten Leistungsblattes an.

2.1 Installation, Inbetriebnahme und Bereitstellungsfrist

Die Terminals, einschließlich der erforderlichen Datenübermittlungsanschlüsse oder Einreichungsgeräte, werden dem Händler betriebsfähig bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss. Die Frist verlängert sich bei einem von der Sparkasse nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

Die Stromversorgung (220 V) des Terminals ist durch den Händler sicherzustellen. Bei der Inbetriebnahme erfolgt die Einweisung in die Handhabung des Terminals.

2.2 Instandhaltung

Die Instandhaltung des Terminals richtet sich nach dem ausgewählten Leistungsumfang. Störungen des Betriebes sind der Sparkasse unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine Terminalstörung vor Ort nicht behoben werden kann, wird das Terminal gegen ein betriebsbereites Ersatzterminal ausgetauscht. Die Entgelte hierfür sind in der Wartungspauschale des Terminals enthalten. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von Beauftragten der Sparkasse ausgeführt werden.

Die Instandhaltungspflicht umfasst nicht solche Instandhaltungsmaßnahmen, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen oder auf sonstige nicht von der Sparkasse zu vertretende äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne vorherige Zustimmung der Sparkasse oder die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere als die von der Sparkasse beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und Rechnung vorgenommen.

Dies gilt auch für Arbeiten, die notwendig geworden sind, weil auftretende Störungen oder Schäden nicht unverzüglich der Sparkasse mitgeteilt wurden.

2.3 Hotline-Service

Zur Beantwortung von Fragen und für Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen steht dem Händler zu den bekannt gegebenen Zeiten und Telefonnummern ein Telefon-Service (Hotline-Service) zur Verfügung.

2.4 Abwicklung des Entgeltes gemäß Händlerbedingungen

Die Sparkasse ermittelt monatlich die abzuführenden girocard-Entgelte und belastet diese dem vom Händler angegebenen Konto bei der Sparkasse.

2.5 Zahlungsverkehrsabwicklung

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt grundsätzlich über die Sparkasse. Die Forderungen des Händlers werden periodisch von der Sparkasse oder von einer von der Sparkasse beauftragten Stelle eingezogen und dem Händlerkonto bei der Sparkasse gutgeschrieben. Der Auftrag zum Einzug der Forderungen im Lastschriftverfahren durch die Sparkasse gilt hiermit als erteilt.

Sofern der Händler abweichend von Abs. 1 den Zahlungsverkehr über ein anderes Kreditinstitut abwickeln will, erhält er von der Sparkasse eine Zahlungsverkehrsdatei. Deren Inhalt entspricht den Regeln für das Datenträgeraustauschverfahren. Macht der Händler hiervon Gebrauch, ist die Sparkasse berechtigt, ein erhöhtes Entgelt festzusetzen (§ 315 BGB).

2.6 OPT-Verfahren

Die Sparkasse oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des girocard-Systems die für den Betrieb des girocard-Systems erforderlichen Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) bereit.

3. Verpflichtungen des Händlers

Der Händler ist verpflichtet,

- die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen sowie nach Beendigung des Vertrages der Sparkasse bzw. den von der Sparkasse beauftragten Dritten nach Aufforderung den Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Einrichtungen zum Abbau zu gewähren,
- der Sparkasse Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen,
- Beauftragten der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den POS-Terminals zu gewähren,
- der Sparkasse den Austausch von Terminals und sonstigen Einrichtungen zu gestatten,
- die im Rahmen des OPT-Verfahrens bereitgestellten kryptographischen Schlüssel abzunehmen.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Für die vom Händler bestellten Leistungen gilt die jeweils gültige Preisliste der Sparkasse für Netzbetreiberleistungen; Änderungen werden dem Händler zwei Monate vor In-Kraft-Treten der neuen Preisliste mitgeteilt. Die Entgelte für die Zahlungsverkehrsabwicklung, soweit diese über die Sparkasse erfolgt, richten sich nach den AGB der Sparkassen. Diese Entgelte werden beginnend mit dem Tag nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals und des Datenübermittlungsanschlusses berechnet. Sie werden nach Rechnungsstellung durch die Sparkasse dem im Vertrag angegebenen Konto monatlich belastet.

Die Entgelte girocard werden ebenfalls dem im Vertrag angegebenen Konto monatlich belastet.

Hat der Händler ein Pauschalangebot für girocard ausgewählt, so wird die Transaktionsmenge des Terminals vom Betreiberrechner monatlich aufsummiert und über ein Jahr ermittelt. Wird hierbei die Transaktionsmenge in drei aufeinander folgenden Monaten um mehr als 15% überschritten, erfolgt die Nachberechnung und Höhergruppierung sofort. Wird dabei eine technische Änderung notwendig, trägt der Händler die anfallenden Kosten. Bei Überschreitung der höchsten Pauschalstufe werden die über die höchste Pauschalstufe hinausgehenden Transaktionen, auch rückwirkend, einzeln berechnet. Eine Rückstufung bei der Unterschreitung der Transaktionspauschalen in den einzelnen Paketen ist auf Initiative des Händlers möglich. Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf diesen Vertrag beziehen, sind zusätzlich zu den angegebenen Preisen zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zurzeit der Leistungserbringung gültigen Satz; wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart.

5. Zahlungsverzug

Ist der Händler mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann die Sparkasse die Leistung einstellen.

6. Gewährleistung

Bei mangelhaften Leistungen kann der Händler die Beseitigung des Mangels in einer angemessenen Frist verlangen. Ist die Mängelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie trotz zwei Nachbesserungsversuchen fehl, so steht dem Händler das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Entgeltes zu verlangen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Zusicherung beruhen.

7. Haftung

Der Händler haftet für alle Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er, seine Vertreter oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner Pflichten bedient, grob fahrlässig, vorsätzlich oder in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

Die Sparkasse haftet für alle Schäden, die sie oder ihre Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten haben. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auf Grund sonstigen zwingenden Rechts bleibt hiervon unberührt.

8. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Sparkasse kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Dem Händler steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9. Mindestüberlassungszeit/Vertragslaufzeit und Kündigung des Vertrages

Die Mindestüberlassungszeit der Anschlüsse und der Terminals beträgt ein Jahr ab betriebsfähiger Bereitstellung, sofern nicht anders geregelt.

Der Vertrag kann von der Sparkasse bereits vor Ablauf dieser Frist mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Der Vertrag kann vom Händler im Anschluss an die Mindestüberlassungszeit mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung muss bis zum Stichtag schriftlich bei der jeweils anderen Vertragspartei eingegangen sein.

10. Leistungen durch Dritte

Die Sparkasse ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

11. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird im Rahmen der Zulässigkeit als Gerichtsstand der Sitz der Sparkasse vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten die in dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarung den geänderten Umständen entsprechend anzupassen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahe kommt.

13. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seines Anhangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Vertraulichkeitsabrede

Die Vertragspartner verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Vertrages sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegen Außenstehenden zu bewahren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, die dem anderen Vertragspartner bei der Abwicklung des Vertrages bekannt werden.